Der Prüfungsausschuss		
bei		
Herm/Frau		
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname		
über Herm/Frau Vorsteher(in) des Finanzamtes		
Laufbahnprüfung für den gehobenen Die	nst	
Alternative A:		
Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt worde	n ist (§ 45 Absatz 3 N	ummer 2 StBAPO):
Fünffache Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten	] [	
Siebenfache Studiennote für das Grundstudium	] [	
Achtfache Studiennote für das Hauptstudium	] [	
Vierzehnfache Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten	] [	
Sechsfache Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung	] [	
	n r	
Endpunktzahl	J l	
Prüfungsgesamtnote	) (	
Sie haben daher gemäß § 45 Absatz 2 StBAPO die Laufbahnprüfung nicht bestanden, bekannt gegeben worden ist.	J L	uss an die Beratunç
Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.		
Alternative B:		
Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung wurden nicht mit der 5 Punkten bewertet. Sie haben daher die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs an die Beratung bekannt gegeben worden ist.		
Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.		
Ort, Datum		
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses		